



Antrag zur

Vorlage 5402b, Einzelinitiative KR.-Nr. 56/2016 betreffend Initiative zur Änderung des Energiegesetzes

Antrag

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...:

Bestehende Gebäude und Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung für mindestens drei Nutzeinheiten sind innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung gemäss § 9 Abs. 1 auszurüsten.

Begründung

Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt wurde von der Redaktionskommission aufgefordert, die geänderten Gesetzesbestimmungen mit Übergangsbestimmungen zu versehen, um bei einer Umsetzung der neuen Norm keine massiven Probleme zu bekommen.

Zürich, 16. Dezember 2019

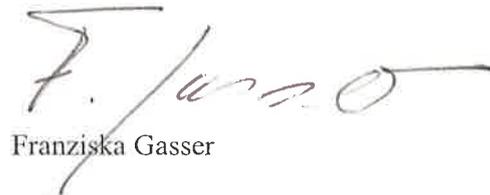
Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt

Der Präsident



Alex Gantner

Die Sekretärin



Franziska Gasser